

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1208

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 8. Etappe Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Projektakten der 8. Etappe Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte, bestehend aus:

Bauprojekt 8. Etappe Wegebau Los 6

- Plan Nr. 3.632.1408.02, Situation 1:1'000, Wege 29, 29a, Rickenbach
- Plan Nr. 3.632.1408.03, Situation 1:1'000, Wege 66 (Rekultivierung), 107, Olten
- Plan Nr. 3.632.1408.04, Situation 1:1'000, Weg 97a, Kappel
- Plan Nr. 3.632.1408.05, Situation 1:1'000, Wege 109, 110, Rickenbach
- Plan Nr. 3.632.1408.07, Situation 1:1'000, Weg 68b, Hägendorf
- Plan Nr. 3.632.1408.08, Situation 1:1'000, Weg 73, Gunzgen
- Plan Nr. 3.632.1408.09, Situation 1:1'000, Weg 75, Gunzgen
- Plan Nr. 3.632.1408.10, Situation 1:1'000, Weg 76, Gunzgen
- Plan Nr. 3.632.1408.11, Situation 1:1'000, Wege 68, 68c (Rekultivierung), 68d, Rickenbach
- Plan Nr. 3.632.1408.12, Situation 1:1'000, Wege 1a, 115 (Rekultivierung), Hägendorf
- Plan Nr. 3.632.1408.13, Situation 1:1'000, Weg 108, Rickenbach
- Plan Nr. 3.632.1408.14, Situation 1:1'000, Wege 35, 35a (Rekultivierung), Wangen b. Olten
- Plan Nr. 3.632.1408.15, Situation 1:1'000, Weg 92, Kappel
- Plan Nr. 3.632.1408.16, Situation 1:1'000, Weg 111 (Rekultivierung), Olten
- Plan Nr. 3.632.1408.17, Situation 1:1'000, Weg 114, Kappel
- Plan Nr. 3.632.1408.18, Situation 1:1'000, Weg 92b, Kappel
- Plan Nr. 3.632.1408.19, Situation 1:1'000, Weg 30b (Einbau ACT-Belag auf Einlenker Ost), Wangen b. Olten
- Plan Nr. 3.632.1408.20, Situation 1:1'000, Wege 8+23 (Einbau AC- + ACT-Belag, Hägendorf und Rickenbach)
- Bericht Nr. 3.632.1408.00, Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen

Voruntersuchung belasteter Standorte

- Heft Nr. 22.091.0001A, Belasteter Standort Garwiden, Kappel, 11.03.2016
- Heft Nr. 22.097.0001A, Belasteter Standort Chrüz matt, Wangen b. Olten, 11.03.2016
- Heft Nr. 22.097.0013A, Belasteter Standort Winter matt, Wangen b. Olten, 11.03.2016

Die Flurgenossenschaft LRO ersucht weiter um Genehmigung der Arbeitsvergebungen sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 1'870'000 Franken veranschlagten, beitragsberechtigten Kosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Die Baum- und Stangenschätzung (vorübergehende Mehr- und Minderwerte; Wechselbestände) lag vom 18. September bis 2. Oktober 2013 öffentlich auf. Mit ihren persönlichen Auszügen erhielten die Grundeigentümer auch ihre provisorischen, persönlichen Abrechnungen der Mehr- und Minderzuteilungen. Verschiedene lokale Bereinigungen sind in all diesen Unterlagen noch pendent. Sie werden zurzeit aufgearbeitet. Die anschliessende Rechtsbereinigung ist bei der beauftragten Ingenieurgemeinschaft und der zuständigen Amtschreiberei bereits in Arbeit.

Mit dem auch im vierten Umsetzungsjahr erfolgreichen Vernetzungsprojekt nach ÖQV, mit der Ausscheidung und Sicherung von Gewässerräumen in der Neuzuteilung und mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe sind die Voraussetzungen für die ökologisch begründeten Zusatzbeiträge des Bundes erfüllt.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die Etappen 2 bis 4 „Wegebau“, die 5. Etappe „Wegebau und Rückbau Schiessanlage Niederfeld Kappel“ sowie die 6. Etappe „Aufwertung Kleingewässer“ sind vollständig abgeschlossen und abgerechnet. Die Ausführung der 7. Etappe „Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwischenwassermatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen“ ist im Gang. Der Abschluss der Arbeiten und die Beitragsschlussabrechnung der 7. Etappe sind noch im laufenden Jahr geplant.

1.4 Ziele der 8. Etappe

In der vorliegenden 8. Etappe werden weitere Flurwege saniert und neue Güterwege erstellt, welche künftig die Neuzuteilungspartellen erschliessen. Im neuen Bestand nicht mehr nötige Wege werden zurückgebaut und rekultiviert. Beim in der 3. Etappe erstellten Weg Nr. 30b in Wangen bei Olten lässt die Flurgenossenschaft die Einmündung Ost nun in der 8. Etappe mit einem ACT-Belag versehen, um die Erosion im Einmündungsbereich und den Kieseintrag auf die Gemeindestrasse zu stoppen. Zwischen Rickenbach und Hägendorf sollen nationale und regionale Langsamverkehrs-Routen neu attraktiver und direkter über die in der 3. Etappe als Mergelwege erstellten Flurwege Nr. 8 und 23 geführt werden. Sofern finanzierbar, werden die beiden Wege darum in der 8. Etappe mit einem zweischichten AC- + ACT-Belag versehen. Auf der alten Linienführung können dadurch Wege aufgehoben und Neubauten als Mergelwege erstellt werden.

Der Flurwegbau der LRO tritt mit der vorliegenden 8. Etappe Wegebau Los 6 in seine Endphase. Die Auflagen für bauliche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wurden bereits mit

der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe abschliessend erfüllt. Im Laufe der Genehmigung und Ausführung der bisherigen Etappen der LRO ergaben sich verschiedene Abweichungen vom Vorprojekt 2008. Mehrere der mit dem Vorprojekt oder bei anderen öffentlichen Auflagen (Neuzuteilungsentwurf, Bauetappen etc.) in Aussicht gestellten Baumassnahmen an Wegen und Gewässern wurden anders ausgeführt bzw. geplant oder sind gar nicht mehr vorgesehen. Um für alle Beteiligten und Betroffenen Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit zur Einsprache zu schaffen, hat die Flurgenossenschaft LRO diese Änderungen des Vorprojektes mit dem Bauprojekt der 8. Etappe einsprachefähig während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Im Bezugsgebiet der LRO befinden sich einige belastete Standorte (frühere Kehrichtdeponien, Ablagerungsstellen für Bauschutt etc.). Die ehemalige Schiessanlage Niderfeld Kappel wurde bereits in der 5. Etappe rückgebaut und der Zielbereich saniert. Das Gelände kann heute ohne Einschränkungen landwirtschaftlich genutzt werden. Weitere drei belastete Standorte liegen in den landwirtschaftlich genutzten Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Zelgli, Kappel und Gheid, Olten. An allen drei Standorten sind in der Neuzuteilung Eigentumswechsel vorgesehen. Bessere Kenntnisse über diese Standorte sind darum sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die LRO dringend nötig. Die entsprechenden Voruntersuchungen erfolgen nun in der 8. Etappe. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen.

1.5 Auflage, Einsprachen, Trennung der Genehmigungsverfahren

Voruntersuchungen von belasteten Standorten sind nicht baubewilligungspflichtig. Gemäss § 4 Absatz 4 der genehmigten Statuten sind die Eigentümer der im Bezugsgebiet der LRO gelegenen Grundstücke zur Duldung der mit dem Unternehmen verbundenen Arbeiten auf ihren Grundstücken verpflichtet. Für die Grundeigentümer im alten und im neuen Bestand der belasteten Standorte und die Wasserversorgungsunternehmen hat die LRO eine spezielle Orientierungsveranstaltung durchgeführt. Das Bauprojekt mit allen übrigen in der 8. Etappe vorgesehenen Bauobjekten und die Änderungen des Vorprojektes wurden vom 29. April 2016 bis 28. Mai 2016 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 17 vom 28. April 2016 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 17 vom 29. April 2016 publiziert. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Zum Auflageprojekt der 8. Etappe gingen bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO fristgerecht zwei Eingaben ein sowie eine Einsprache gegen die Revision des Vorprojektes.

Eingabe 1: Die Alpiq Versorgungs AG, Olten wies am 12. Mai 2016 auf die Regeln für Bauarbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen hin. Nach der Zusicherung, dass die entsprechenden Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen werden, erklärte die Alpiq Versorgungs AG ihre Eingabe mit Brief vom 3. Juni 2016 als erledigt (Umsetzung in den Ziffern 4 und 5.9).

Eingabe 2: Die Stiftung SchweizMobil äusserte am 13. Mai 2016 ihr Einverständnis mit der Verlegung der Langsamverkehrs-Route zwischen der Mühle Rickenbach und Hägendorf weg von der Bahnlinie auf die Flurwege 8 und 23 entlang der Dünnern. Sie würde sich freuen, wenn dort ein bituminöser Hartbelag eingebaut werden könnte. Es handelt sich nicht um eine Einsprache.

Bei der dritten Eingabe handelt es sich um eine Einsprache der Biotop-Stiftung Huppergrube gegen die Revision des Vorprojektes. Sie betrifft kein Objekt der 8. Etappe. Die Schätzungskommission der LRO hat die Einsprachenerledigung eingeleitet. Der Vorstand der Flurgenossenschaft LRO hat am 1. Juni 2016 beschlossen, das Ergebnis der Einsprachenerledigung in der 9. Etappe zu berücksichtigen. Damit kann das Genehmigungsverfahren für die 8. Etappe unabhängig weitergeführt werden. Das Genehmigungsverfahren für die Revision des Vorprojektes wird von der 8. Etappe abgetrennt und bis zur abschliessenden Erledigung der Einsprache ausgesetzt.

1.6 Revision des Vorprojektes, künftige 9. Etappe

In einer künftigen 9. Etappe bleiben noch bauliche Verpflichtungen der LRO aus Einsprachen-Erledigungen sowie die Sanierung und Dokumentation der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) umzusetzen.

1.7 Umfang des bereinigten Projektes der 8. Etappe

Damit umfasst das von der Flurgenossenschaft LRO als Bauherrschaft eingereichte Genehmigungsprojekt der 8. Etappe total 29 unbestrittene Objekte und Massnahmen.

1.7.1 Flurwege und Hofzufahrten (21)

- Flurweg Nr. 1a Halbrütiacker, Hägendorf, Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 130 m, davon 115 m Mergelbelag und 15 m ACT-Belag (Einmündung); gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu (im Vorprojekt als wesentlich längerer Mergelweg Nr. 1 mit anderer Linienführung enthalten; der Weg Nr. 1 entfällt)
- Flurweg Nr. 8 Gansmatt – Dürrmatt, Hägendorf u. Rickenbach, Mergelweg der 3. Etappe; Fahrbahnbreite 3.00 m bleibt, L = 1'090 m bleibt; Ausbaustandard wird den Anforderungen des Langsamverkehrs angepasst (Einbau AC- + ACT-Belag auf Mergelweg; Kosten zu Lasten Langsamverkehr [Verlegung nationale und regionale Langsamverkehrsrouten]); Ausbaustandard wird in der 8. Etappe gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (AC- + ACT- statt Mergelbelag)
- Flurweg Nr. 23 Gansmatt, Hägendorf, Mergelweg der 3. Etappe; Fahrbahnbreite 3.00 m bleibt, L = 118 m bleibt; Ausbaustandard wird den Anforderungen des Langsamverkehrs angepasst (Einbau AC- + ACT-Belag auf Mergelweg; Kosten zu Lasten Langsamverkehr [Verlegung nationale und regionale Langsamverkehrsrouten]); Ausbaustandard wird in der 8. Etappe gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (AC- + ACT- statt Mergelbelag)
- Flurweg Nr. 29 Bornweg, Rickenbach, Ausbau bestehender Weg; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 227 m, Betonspuren; entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf
- Flurweg Nr. 29a Bornweg, Rickenbach, Sanierung bestehender Weg; bestehende Fahrbahnbreite bleibt unverändert, L = 103 m, Oberflächenbehandlung (OB) des bestehenden ACT-Belages; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue Massnahme
- Flurweg Nr. 30b Hohrain, Wangen b. Olten, Mergelweg der 3. Etappe; Fahrbahnbreite und Weglänge bleiben unverändert, Einbau ACT-Belag auf L = 25 m der Einmündung Ost; Ausbaustandard der Einmündung wird in der 8. Etappe wegen Erosionsproblemen und Kieseintrag auf die Neumattstrasse der Gemeinde gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (ACT- statt Mergelbelag)
- Flurweg Nr. 35 Schräge Weg Südteil, Wangen b. Olten, Ausbau bestehender Weg; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 303 m, davon 8 m ACT-Belag (Einmündung) und 295 m Betonspuren; entspricht dem Vorprojekt, im Neuzuteilungsentwurf als Mergelweg enthalten
- Flurweg Nr. 68 Mühleweg, Rickenbach, teilweise Neubau, 75 m Ersatz des bestehenden Weges und 460 m Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 535 m, davon 520 m Weg mit Mergelbelag (75 m Ersatz bestehender Weg mit ACT-Belag und 445 m Neubau Mergelweg) sowie 15 m ACT-Belag (Einmündung); Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten keine Massnahmen

- Flurweg Nr. 68b Dammweg, Hägendorf, Ersatz des bestehenden Weges mit ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 722 m Mergelbelag; Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten keine Massnahmen
- Flurweg Nr. 68d Mühleweg, Rickenbach, Ersatz des bestehenden Weges mit ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 115 m Mergelbelag (80 m lange Rampe im Ostteil mit intaktem ACT-Belag bleibt unverändert); Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten keine Massnahmen
- Flurweg Nr. 73 Römerweg Ost, Gunzgen, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 253 m ACT-Belag; Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten Sanierung mit OB
- Flurweg Nr. 75 Höllweg, Gunzgen, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 368 m ACT-Belag; Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten Sanierung mit OB
- Flurweg Nr. 76 Lipsmattweg, Gunzgen, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 446 m ACT-Belag; Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten Sanierung mit OB
- Flurweg Nr. 92 Höhliweg, Kappel, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 320 m ACT-Belag; Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten keine Massnahmen
- Flurweg Nr. 92b Höhliweg, Kappel, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 267 m ACT-Belag; (11. Generalversammlung LRO hat am 18. Mai 2016 der Erweiterung des Bezugsgebietes der LRO zum Zweck der Sanierung des Weges 92b zugestimmt); Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthalten naturgemäss keine Massnahmen
- Flurweg Nr. 97a Fülerfeld, Kappel, Ausbau; bestehende Fahrbahnbreite (ca. 3.00 m), L = 172 m Sanierung Mergelweg, Wiederinbetriebnahme Wegentwässerungsanlage; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 107 Gheid, Olten, Neubau Zufahrt zu den Grundwasserpumpwerken Gheid,, L = 132 m, davon 102 m Mergelbelag und 30 m ACT-Belag (2 Einmündungen); gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu (ersetzt Weg Nr. 65, der nicht realisiert wird)
- Flurweg Nr. 108 Cherlifeld, Ausbau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 472 m, davon 420 m Mergelbelag und 52 m ACT-Belag (Einmündung und anschliessendes Steilstück im Südteil); Wegentwässerungsanlage mit 54 m Betonhalbschalen und 52 m geschlossener Ableitung sowie Ersatz 10 m Durchlass; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 109 Bornweg, Rickenbach, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.60 m (Hofzufahrt), L = 255 m ACT-Belag, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 110 Chrüzbachweg, Rickenbach, Sanierung bestehender Weg mit ACT-Belag durch Teilersatz Foundation und Ersatz ACT-Belag; Fahrbahnbreite 3.60 m (Hofzufahrt), L = 218 m ACT-Belag, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 114 Gunzgertal Kappel, Sanierung bestehender Mergelweg; bestehende Fahrbahnbreite (ca. 3.00 m), L = 262 m, davon 200 m Mergelbelag und 62 m ACT-Belag

(Einmündung und anschliessendes Steilstück im Westteil); Wegentwässerung mit Querabschlag, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue Massnahme

1.7.2 Rückbauten (5)

- Flurweg Nr. 35a Schräge Weg Mittelteil, Wangen b. Olten, Rückbau Kies-/Schroppenweg, L = 285 m; Vorprojekt enthielt Ausbau zum Mergel- und Betonspurweg, Neuzuteilungsentwurf enthielt Ausbau zum Mergelweg mit teilweise anderer Linienführung
- Flurweg Nr. 66 Gheid, Olten, Rückbau Weg mit ACT-Belag, L = 100 m; entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf
- Flurweg Nr. 68c Mühleweg, Rickenbach, Rückbau Weg mit ACT-Belag, L = 200 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue Massnahme
- Flurweg Nr. 111 Gheid, Olten, Rückbau Weg mit ACT-Belag, L = 105 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue Massnahme
- Flurweg Nr. 115 Halbrütiacker, Hägendorf, Rückbau Kies-/Schroppenweg, L = 125 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue Massnahme

1.7.3 Voruntersuchung (VU) belasteter Standorte (3)

- Nr. 22.091.0001A Ablagerungsstandort Garwiden, Schutzzonen S2 u. S3 PW Zelgli, Kappel Historische Untersuchung (HU) und Schritt 1 der techn. Untersuchung (TU1) vorhanden. In der 8. Etappe erfolgt nur der Schritt 2 der technischen Untersuchung (TU2):
 - TU2: 2 Rotationskernbohrungen à 9 m Tiefe, Einbau von Piezometern, organoleptische Untersuchung des Bohrgutes, Analyse von Grundwasserproben etc., Berichterstattung; abschliessende altlastenrechtliche Beurteilung des Standortes
- Nr. 22.097.0001A Ablagerungsstandort Chrüz matt, Wangen b. Olten In der 8. Etappe sind alle Schritte einer Voruntersuchung vorgesehen:
 - HU: Aktenstudium, Befragungen, Berichterstattung
 - TU1: 9 Baggersondagen à 6 m Tiefe, geologische und altlastentechnische Aufnahmen, Entnahme und Analyse von Boden- und Feststoffproben etc., Berichterstattung
 - TU2: 1 Rotationskernbohrung à 22 m Tiefe, Einbau eines Piezometers, organoleptische Untersuchungen des Bohrgutes, Analyse von Grundwasserproben etc., Berichterstattung; abschliessende altlastenrechtliche Beurteilung des Standortes
- Nr. 22.097.0013A Ablagerungsstandort Wintermatt, Wangen b. Olten In der 8. Etappe sind alle Schritte einer Voruntersuchung vorgesehen:
 - HU: Aktenstudium, Befragungen, Berichterstattung
 - TU1: 9 Baggersondagen à 6 m Tiefe, geologische und altlastentechnische Aufnahmen, Entnahme und Analyse von Boden- und Feststoffproben etc., Berichterstattung
 - TU2: 1 Rotationskernbohrung à 22 m Tiefe, Einbau eines Piezometers, organoleptische Untersuchungen des Bohrgutes, Analyse von Grundwasserproben etc., Berichterstattung; abschliessende altlastenrechtliche Beurteilung des Standortes

1.7.4 Ergänzungen von Wegentwässerungen

Kontrollen und ein Garantiefall am Weg Nr. 9 ergaben Bedarf für kleine, nicht baubewilligungspflichtige Massnahmen zur Oberflächenentwässerung von Wegen früherer Etappen. Sie verlängern die Lebensdauer der Werke und reduzieren den Aufwand für deren Unterhalt. Die Massnahmen fallen nicht in den Garantiebereich der Bauunternehmungen und sind grundsätzlich beitragsberechtigt. Diese Ergänzungen sind nun in der 8. Etappe vorgesehen.

1.7.5 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind ausschliesslich die 29 vorstehend aufgeführten Objekte bzw. Massnahmen (21 Wegbauten, 5 Rückbauten von Wegen, 3 altlastenrechtliche Voruntersuchungen). Die 8. Etappe umfasst damit:

- 2'416 m Mergelwege (712 m Neubau, 1'704 m Ausbau/Instandstellung)
- 522 m Betonspurwege (522 m Ausbau bestehender Kies- und Schropfenwege)
- 3'635 m Wege und Einmündungen mit ACT-Belag (2'230 m Ausbau/Sanierung von Wegen mit bestehendem ACT-Belag, 137 m Ausbau bestehender Mergelwege und -einmündungen, 1'208 m Einbau ACT-Belag auf Mergelwegen der 3. Etappe zu Gunsten Langsamverkehr, 60 m Neubau von ACT-Belägen bei Einmündungen)
- 815 m Rückbauten und Rekultivierungen Wege (410 m Mergelwege und 405 m Wege mit ACT-Belag)
- 146 m Meteorwasserableitungen (52 m Neubau und 30 m Ersatz geschlossene Rohrleitungen, 54 m offene Halbschale in bestehendem Graben, ca. 10 m offener Graben); mehrere Einlauf- und Kontrollschächte sowie Querabschläge aus gebrauchten Eisenbahnschienen
- 3 Voruntersuchungen von belasteten Standorten

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Bauprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in Abstimmung mit dem aktuellen Stand des Neuzuteilungsentwurfes erarbeitet. Wo nötig wurden die Standortgemeinden mit einbezogen. Die betroffenen kantonalen Amtstellen haben zum Bauprojekt Stellung genommen. Die geplanten Massnahmen sind unbestritten.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung

Die 8. Etappe umfasst im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und vorbehaltlich der Erledigung der Einsprache gegen die Revision des Vorprojektes sowie weiterer Bereinigungen die restlichen Wegbauten der LRO. Die Objekte entsprechen in Linienführung, Fahrbahnbreite und Ausbaustandard weitgehend den Dispositionen im Vorprojekt bzw. im Neuzuteilungsentwurf sowie den Zweitumlegungen Halbrütiacker und Dürrmatt-Bruggmatt. Gegenüber dem Vorprojekt neu vorgesehen sind vorwiegend Sanierungen und Ausbauten bestehender Wege. Die Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt sind sachlich begründet.

Die Bauobjekte sind mit der nach Einsprachenerledigung bereinigten Neuzuteilung abgestimmt. Der Ausbaustandard der einzelnen Objekte entspricht den Funktionen und den topographischen Gegebenheiten. Der Rückbau nicht mehr benötigter Wege und Anlagen ist dringend erwünscht und unumgänglich. Dadurch wird die Landschaft geschont und die Unterhaltskosten werden reduziert.

Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf waren keine Voruntersuchungen belasteter Standorte enthalten. Die Ergebnisse sind jedoch als Entscheidungsgrundlage für die weiteren Schritte der LRO, insbesondere auch für den Abschluss der Neuzuteilungsarbeiten der 1. Etappe, unerlässlich. Die Voruntersuchungen bei drei für die LRO relevanten belasteten Standorten sind darum in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft nun in der 8. Etappe enthalten.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassungen

Die kantonalen Ämter für Denkmalpflege und Archäologie, für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei konnten zu den 26 Bauobjekten der 8. Etappe Stellung nehmen. Die Voruntersuchungen von drei belasteten Standorten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt. Die Ergebnisse sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Beschlusses.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Die Bauobjekte geben auch bei Abweichungen vom genehmigten Vorprojekt keinen Anlass zu Einwänden. Fragen und mögliche Konflikte mit anderen Stellen konnten zur Zufriedenheit geklärt werden. Das Amt für Raumplanung macht weiter folgende Hinweise und Bemerkungen:

- Die heute im Gebiet Mühle Rickenbach - Dürrmatt vorhandenen Gehölze und Einzelbäume müssen als Landschaftsstrukturen erhalten bleiben.
- Der offizielle Wanderweg muss während der Bauphase des Weges Nr. 108 passierbar bleiben oder es sind Ersatzrouten zu signalisieren. Der Einbau von 52 m Hartbelag wird akzeptiert.
- Die Hofzufahrt Nr. 110 ist gegen Süden (weg vom Bach und Ufergehölz) zu verbreitern.

Umsetzung: Das Verhältnis der geplanten Bauten zu den Landschaftselementen im Gebiet Mühle Rickenbach – Dürrmatt wurde im Gelände geprüft. Sie sind bei sorgfältiger Bauausführung nicht gefährdet. Die Hofzufahrt Nr. 110 wird wie verlangt gegen Süden verbreitert.

2.3.2 Amt für Umwelt, Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie „Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006“ ist Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Für die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen ist eine fachlich qualifizierte, bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Sie muss gegenüber der Bauleitung weisungsberechtigt sein.

Umsetzung: Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Der bisherige bodenkundliche Baubegleiter der LRO, Jan Sutter (Sieber Cassina + Partner AG, Bern) erfüllt die gestellten Anforderungen. Die Bauherrschaft hat ihn auch mit der Begleitung der 8. Etappe beauftragt.

2.3.3 Amt für Umwelt, Grundwasserbewirtschaftung

Die Objekte Nr. 66 (Rückbau Flurweg), 107 (Neubau Flurweg und Zufahrt zum Pumpwerk) und 111 (Rückbau Flurweg) liegen in den Schutzzonen S2 und S3 des Pumpwerkes Gheid (Wasserversorgung Olten; RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002).

Das Erstellen und der Rückbau von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordern eine Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) resp. nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

In der Grundwasserschutzzone S2 ist das Erstellen von Anlagen nach Anhang 4 Ziff. 222.1 GSchV nicht gestattet (generelles Bauverbot); die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (überwiegendes öffentliches Interesse und Standortbedingtheit).

Die Projekte wurden im Einvernehmen mit der Betreiberin der Wasserversorgung erstellt. Die erforderlichen Bewilligungen / Ausnahmegewilligungen können mit Auflagen erteilt werden.

2.3.4 Amt für Umwelt, Wasserbau

Nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) ist das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke und Brücken gebaut werden.

Die Objekte Nr. 66, 107 und 111 liegen im Gewässerraum des Gheidgrabens. Der Rückbau der Flurwege Nr. 66 und 111 sowie die Erschliessung des Grundwasserpumpwerkes mit dem neuen Flurweg Nr. 107 sind standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen für das Erteilen einer wasserrechtlichen Bewilligung sind gegeben. Die wasserrechtliche Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2015 der Gemeinde Rickenbach (Stand Vorprüfung) wurde der Gewässerraum des Gheidgrabens mittels Uferschutzzone ausgeschieden. Der bestehende bzw. zu sanierende Weg Nr. 110 liegt direkt angrenzend an diese neu vorgesehene Uferschutzzone. Die geplante Sanierung und geringfügige Verbreiterung der Hofzufahrt Nr. 110 befinden sich innerhalb der Vermarkungsbreite des Weges; der Bach wird nicht zusätzlich tangiert.

2.3.5 Amt für Umwelt, Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe 2016 des Bundesamtes für Umwelt). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A“ eingehalten werden.

Umsetzung: Die Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in die Submissionsunterlagen integriert.

2.3.6 Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)

Die SchweizMobil-Routen (regionale Velo Nr. 50 und nationale Skating Nr. 3) verlaufen bisher zwischen der Mühle Rickenbach und Hägendorf auf den Wegen Nr. 68d, 68c und 68b entlang dem Bahndamm. Die beiden Routen sollen auch künftig so oft als möglich parallel geführt werden. Ein asphaltierter Belag ist aufgrund der Skatingroute zwingend und für die Pendlerveloroute Kestenholz – Olten anzustreben. Die bevorzugte Route verläuft jedoch, wie bereits früher mitgeteilt, weiterhin über die Wege Nr. 8 und 23 entlang der Dünnern. Anstelle der Wege Nr. 68 und 68b sollten die Wege Nr. 8 und 23 asphaltiert werden.

Umsetzung: Das Anliegen wurde nach Bereinigung der Differenzen aus den Vernehmlassungen mit dem Vorbehalt der Finanzierung ins Auflageprojekt übernommen. Trotz langjähriger Bemühungen der LRO bei verschiedenen Stellen, ist die Finanzierung des Belagseinbaus für den Langsamverkehr auf den Flurwegen Nr. 8 und 23 jedoch aktuell immer noch vollständig offen.

Sämtliche bautechnischen Anpassungen im Einlenkungsbereich des Weges Nr. 92 auf die Mittelgäustrasse (Belagsanpassungen, Entwässerung etc.) sind vorgängig mit dem Kreisbauamt II Olten abzusprechen. Die Sichtzonen gemäss § 50 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) sowie VSS Norm 640 273a sind einzuhalten. Die Sichtzonen sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs (z. B. Mais), Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge.

Umsetzung: Entsprechend der bisherigen Praxis der LRO ist auch bei der Sanierung des Einlenkungsbereiches des Flurweges Nr. 92 in die Mittelgäustrasse vorgesehen, das Kreisbauamt II Olten zu Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

Gemäss Projekt sind im Bereich der Einmündung des Weges Nr. 110 in die Mittelgäustrasse keine Anpassungen vorgesehen. Sollte sich dies ändern, so sind sämtliche bautechnischen Anpassungen (Belag, Entwässerung etc.) im Einlenkungsbereich auf die Kantonsstrasse mit dem Kreisbauamt II Olten zu besprechen. Die Sichtzonen gemäss § 50 KBV sowie VSS Norm 640 273a müssen auch künftig eingehalten werden. Die Sichtzonen sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs (z. B. Sträucher, Mais), Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge. Allfällige Sträucher in den Sichtzonen müssen zurückgeschnitten werden.

Umsetzung: Zwischen der Mittelgäustrasse und dem Sanierungsabschnitt des Weges Nr. 110 liegen der in der 7. Etappe in Zusammenarbeit mit dem AVT auch für den Langsamverkehr erstellte, parallel zur Mittelgäustrasse verlaufende Flurweg Nr. 60a und der Gheidgraben mit seinen Ufergehölzen. Der Einmündungsbereich des Weges Nr. 110 überschneidet sich mit diesen Objekten. Die gemeinsamen Massnahmen der LRO und des AVT in diesem Bereich sind abgeschlossen. Wie richtig festgestellt, ist der Einmündungsbereich des Weges Nr. 110 nicht Gegenstand der 8. Etappe LRO.

Nach dem Rückbau des Weges Nr. 115 dürfen dort keine Fahrzeuge mehr in die Kantonsstrasse ein- oder ausfahren. Zur Sicherstellung ist nach Ausführung der Rekultivierung eine Abnahme mit dem Kreisbauamt II Olten durchzuführen.

Umsetzung: Entsprechend der bisherigen Praxis der LRO ist auch beim Rückbau der Einmündung des Weges Nr. 115 vorgesehen, das Kreisbauamt II Olten zu Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Wege Nr. 1a, 29, 35, 92b, 108 und 114 liegen teilweise im gesetzlichen Waldabstand bzw. haben teilweise einen Waldabstand von 0 m. Gestützt auf Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) sowie §§ 4 und 5 der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72) kann die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes mit den üblichen Auflagen erteilt werden. Diese werden direkt in den Regierungsratsbeschluss integriert.

Der Weg Nr. 108 verläuft entlang dem Wald am Ostrand des Cherlifeldes. Es stellen sich Fragen zum Lichtraumprofil und zum Kappen überhängender Äste.

Umsetzung: Der Weg Nr. 108 verläuft im Naherholungsgebiet von Rickenbach entlang der Beizugsgebietsgrenze. Der Waldbestand östlich des bestehenden Weges liegt bereits ausserhalb des Beizugsgebietes der LRO. Das unter den mächtigen Bäumen vorhandene Lichtraumprofil genügt den landwirtschaftlichen Anforderungen. Das Projekt und die Submission enthalten Massnahmen zum Schutz der mächtigen Waldrandbäume (waldseitiges Bankett, Wegverbreiterung westseitig vom Wald weg, Querneigung des Weges zum Landwirtschaftsgebiet hin und in der Folge verminderter Eingriff in Baumnähe, Vorschrift zum Einsatz geeigneter Geräte bei der Bauausführung etc.). Diese Massnahmen haben sich andernorts gegenüber dem Kappen grosser Äste mit Spezialgeräten als kostengünstiger erwiesen. Sie haben sich in bautechnischer Hinsicht bewährt und sind auch mit den Erholungs- und Freizeitinteressen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung verträglich. Das eindrückliche Landschaftserlebnis mit den hoch über den Wanderweg ragenden, grossen Ästen der mächtigen Waldrandbäume bleibt unbeeinträchtigt.

2.3.8 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Die Objekte Nr. 75, 97a, 109 und 110 tangieren geschützte archäologische Fundstellen. Ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie dürfen hier keine Abhumusierungs- und Aushubarbeiten vorgenommen werden. Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zu informieren.

Mit archäologischen Zufallsfunden ist auch andernorts zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (tel. 032 627 25 87, mailto andrea.nold@bd.so.ch).

2.4 Submission

2.4.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Bauunternehmerarbeiten wurden während der öffentlichen Auflage im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 17 vom 29. April 2016 im offenen Verfahren und aufgeteilt in die drei Abschnitte „Ost“, „Mitte“ und „West“ ausgeschrieben. Sechs Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten für alle drei Abschnitte eingereicht. Berücksichtigt wurden in allen drei Abschnitten jeweils vorbehaltlich Kredit- und Projektgenehmigung die Angebote mit den günstigsten Beurteilungspreisen. Diese stammen in allen Abschnitten von der gleichen Unternehmung. Sie hat erklärt, über genügend freie Kapazitäten für die gleichzeitige Ausführung aller drei Abschnitte zu verfügen. Die Arbeitsvergabe aller drei Abschnitte an diese Firma erfolgte daraufhin vorbehaltlich Projektgenehmigung sowie Beitragszusicherungen durch Kanton und Bund.

Die Bauherrschaft hat ihre Arbeitsvergaben allen Offerenten mit Zuschlagsverfügungen vom 3. Juni 2016 mitgeteilt. Diese blieben unangefochten.

Bei der Abgabe der Offert-Unterlagen wurden die Interessenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz usw. hingewiesen. Die berücksichtigte Firma R. Dörfliger AG verfügt zudem über entsprechende Erfahrung. Ebenfalls seit Beginn der Submission wurden die Interessenten auf den Vorbehalt der Bauherrschaft hingewiesen, allenfalls nicht alle ausgeschrieben Objekte auszuführen.

2.4.2 Bauingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung für den Wegebau wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten ausgeschrieben und vergeben. Die Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist (IG EBWH) hat Projekt und Bauleitung, gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannte, dem Vorprojekt entnommene, voraussichtliche Gesamtbausumme der Landumlegung Region Olten, berechnet und pauschal offeriert. Dieses Pauschalhonorar wird nun bei den einzelnen Etappen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Bausummen anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Weglängen, erfolgen Korrekturen mit den Werten der im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 8. Etappe sind nach diesem System veranschlagt.

2.4.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung der 3., 4., 5., 6. und 7. Etappe durch Jan Sutter, Mitarbeiter der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Bern hat sich bewährt. Die Flurgenossenschaft LRO will den Auftrag deshalb auch in der 8. Etappe weiterführen.

2.4.4 Altlastenrechtliche Voruntersuchungen

Die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen der drei für die LRO relevanten belasteten Standorte wurden freihändig vergeben. Drei Firmen mit Erfahrung in diesem Spezialgebiet wurden um Angebote angefragt. Eingereicht hat eine Firma das ordentliche Angebot sowie eine teurere Unternehmervariante. Das ordentliche Angebot entsprach marktüblichen Erfahrungswerten. Im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und beraten durch das Amt für Umwelt, hat die LRO den Auftrag am 2. Juni 2016 zum ordentlichen Angebot erteilt. Vorbehalten blieben dabei die Projektgenehmigung sowie die Beitragszusicherungen durch Kanton und Bund.

2.5 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung sowie die Ergänzungen für neuartige Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferten für die Bauarbeiten und die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen sowie auf Schätzungen gemäss Erfahrungswerten ergibt sich für die 8. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 2'120'000 Franken. Davon sind 250'000 Franken für den Einbau eines bituminösen Belages auf den Wegen Nr. 8 und 23 zu Gunsten des Langsamverkehrs und für Entwässerungsmassnahmen beim Weg Nr. 108 zu Gunsten des Baugebietes von Rickenbach nicht beitragsberechtig. Der beitragsberechtigte Kostenvoranschlag beträgt 1'870'000 Franken (1'720'000 Franken für Wegebau, 150'000 Franken für altlastenrechtliche Voruntersuchungen):

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Total Bau- Kosten Fr.	davon nicht beitrags- berechtigte Kosten Fr.	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten Fr.
Tiefbauarbeiten West, Offerte R. Dörfli AG	346'408		346'408
Tiefbauarbeiten Mitte, Offerte R. Dörfli AG	753'523	224'546	528'977
Tiefbauarbeiten Ost, Offerte R. Dörfli AG	480'778		480'778
Tiefbauarbeiten Ergänzung Entwässerung Weg 9, Offerte R. Dörfli AG	24'182		24'182
Tiefbauarbeiten div. Ergänzungen der Entwässerung bestehender Wege, geschätzt	25'000		25'000
Nachbearbeitung Rekultivierungsflächen Ansaaten, Pflege Bodendepots, geschätzt	20'000		20'000
Zaun bei rekultivierter Einmündung Weg Nr. 115, geschätzt	2'000		2'000
<u>Sonderkosten (Publikationen etc.), geschätzt</u>	<u>2'000</u>		<u>2'000</u>
Zwischentotal 1	1'653'891	224'546	1'429'345
Ing.honorar IG, Wegebau, Werke der 8. Et. gem. Ingenieurvertrag und Ergänzung	87'563	6'736	80'827
Ing.honorar IG, Meteorwasserableitungen Offerte IG EBWH	6'677		6'677
<u>Bodenkundliche Baubegleitung, geschätzt</u>	<u>42'000</u>		<u>42'000</u>
Zwischentotal 2 Wegebau	1'790'131	231'282	1'558'849
<u>Unvorhergesehenes und Rundung Wegebau</u>	<u>179'869</u>	<u>18'718</u>	<u>161'151</u>
Zwischentotal 3 Wegebau	1'970'000	250'000	1'720'000
Voruntersuchungen belasteter Standorte Offerte Kellerhals + Haefeli AG	139'579		
<u>Unvorhergesehenes u. Rundung</u>	<u>10'421</u>		
<u>Zwischentotal 4 VU belasteter Standorte</u>	<u>150'000</u>	<u>150'000</u>	<u>150'000</u>
TOTAL Kostenvoranschlag, netto inkl. MWST	2'120'000	250'000	<u>1'870'000</u>

2.6 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen und zweckmässig. Es bezeichnet die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau im Bereich nationaler und regionaler Routen für den Langsamverkehr als sinnvoll (Reduktion des Landbedarfs für Infrastrukturanlagen, Gefahrenreduktion für alle Verkehrsteilnehmer) verweist jedoch auf die Notwendigkeit der Finanzierung durch Dritte, die in der 8. Etappe bisher nicht gegeben ist. Die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen sind unerlässlich, um die weiteren Entscheide der LRO auf gesicherte Daten abstützen zu können.

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Anlagen und Massnahmen von 1'870'000 Franken aus dem Kredit für Strukturverbesserungen einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 691'900 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte, umfassend gemeinschaftliche Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt. An die beitragsberechtigten Kosten der altlastenrechtlichen Voruntersuchungen wird, gestützt auf Vorabklärungen, ebenfalls ein Bundesbeitrag von 40 % erwartet.

2.7 Bauprogramm

Die Bauarbeiten und Voruntersuchungen der 8. Etappe sollen, sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen in Angriff genommen werden. Um die Arbeiten an mehreren Orten gleichzeitig voranzutreiben, hat die Bauherrschaft die Arbeiten abschnittsweise ausgeschrieben und vergeben. Der Abschluss der Bauarbeiten ist im August 2017 und der administrative Abschluss der 8. Etappe Ende 2017 vorgesehen.

2.8 Grundbuchanmerkung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ ergänzt. Bei Änderungen des Beizugsgebietes wurden die Einträge jeweils angepasst. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.9 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 8. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 8. Etappe „Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte“ der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierende Bestandteile des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung

Für den Bau der Objekte Nr. 66 (Rückbau Flurweg), 107 (Neubau Flurweg/Zufahrt zum Pumpwerk) und 111 (Rückbau Flurweg) können die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmebewilligung gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 GSchG, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b sowie Anhang 4 Ziff. 222 Absatz 1 Buchstaben a und b GSchV; SR 814.201 unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenvorschriften nach dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen im „Gheid“ (PW B und C sowie 2 und 3; Olten). Die Grundwasserschutzzone wurde genehmigt mit dem Beschluss des Regierungsrates Nr. 2002/500 vom 12. März 2002 (Gheid). Das rechtsgültige Schutzzonenreglement kann bei der Einwohnergemeinde Olten oder beim Amt für Umwelt eingesehen werden.
- Einzuhalten sind die beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzone, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Das Fahrbahngefälle der Wege ist so auszuführen, dass die Entwässerung auf die der Schutzzone S1 abgewandte Seite und gleichmässig über die Schulter erfolgt. Punktförmige Entwässerungen sind zu vermeiden.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Die Projekt- und Bauleitung hat die betroffene Wasserversorgung (Städtische Betriebe Olten {sbo} [Gheid]) rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Grundwassers), die aus den Untersuchungstätigkeiten oder der Missachtung der gewässerschutzrechtlichen Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.

- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung für die bauliche Ausführung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Sondierungen zwecks altlastenrechtlicher Voruntersuchung (Sondierbohrungen und Baggerschlitze)

In der Grundwasserschutzzone S2 sind Sondierungen nicht zulässig, in der Zone S3 nur dann, wenn sie nicht unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen. Vorliegende Sondierungen inkl. Grundwassermessstellen dienen der Abklärung der Grund- und Trinkwassergefährdung durch die in Ziffer 1.7.3. erwähnten belasteten Standorte und somit namentlich auch den Belangen der Wasserversorgung (Gefährdungsabschätzung im Sinne von Art. 31 Abs. 2 GSchV). Daher sind die wichtigen Gründe für eine Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 222 Absatz 1 GSchV gegeben.

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 GSchG in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f und Anhang 4 Ziffer 221 und 222 GSchV, sowie § 80 GWBA kann die Bewilligung für insgesamt 4 Sondierbohrungen und 18 Baggerschlitze in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 für die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen (vgl. Ziffer 1.7.3) im Sinne einer Ausnahme erteilt werden. Dabei sind folgende Auflagen in Ergänzung zu den unter Ziffer 3.2 erwähnten Auflagen und Bedingungen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenvorschriften nach den rechtsgültigen Schutzzonenreglementen der Fassungen „Gheid“ (Olten) sowie „Zelgli“ (Kappel). Die Grundwasserschutzzone wurden genehmigt mit den Beschlüssen des Regierungsrates Nr. 2002/500 vom 12. März 2002 (Gheid) bzw. Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982 (Zelgli). Die rechtsgültigen Schutzzonenreglemente können bei den Einwohnergemeinden Olten und Kappel oder beim Amt für Umwelt eingesehen werden.
- Die Ausführung hat nach den Angaben in Ziffer 1.7.3 (Voruntersuchung belasteter Standorte) zu erfolgen.
- Das Merkblatt „Sondierbohrungen“ des Amtes für Umwelt bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bewilligung und ist verbindlich einzuhalten.
- Die Bohrungen und Baggerschlitze sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort eng zu begleiten.
- Die Baggerschlitze dürfen nur bei trockener Witterung ausgeführt werden.
- Der Aushub der Baggerschlitze ist nach Boden (A- und B-Horizont) sowie Untergrundmaterial getrennt zu deponieren und nach Beendigung der Untersuchungen unverzüglich (am selben Tag) lagenweise wieder einzubringen. Die ursprünglichen Schichtverhältnisse sind wieder herzustellen.
- Die Bohrungen dürfen ausschliesslich mit Sauberwasser oder Luft gespült werden. Spülzusätze jeglicher Art sind verboten.
- Im grundwassergesättigten Bereich sind nur Materialien einzubauen, die längerfristig keine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben (z.B. Filterrohre aus HDPE statt PVC).

- Die Überwachungsrohre in den Bohrlöchern sowie allfällige Schächte sind jeweils mit sicheren und wasserdichten Verschlüssen zu versehen, die den Zugriff unberechtigter Dritter und den Zutritt wassergefährdender Flüssigkeiten dauerhaft verhindern. Dazu sind die Überwachungsrohre mit einer Pegelkappe mit 5-Kant-Sicherheitsverschluss abzuschliessen und befahrbare und verschraubte, wasserdichte Schachtdeckel zu verwenden.
- Verbleibende Grundwassermessstellen müssen in das Überwachungskonzept der jeweiligen Grundwasserschutzzone einbezogen werden. Sollten die Grundwassermessstellen für die Grundwasserüberwachung nicht mehr benötigt werden, sind sie auf Kosten der Bewilligungsempfängerin nach dem Stand der Technik und in Absprache mit dem Amt für Umwelt zurückzubauen.
- Beginn und Ende der Sondierungen sind den betroffenen Wasserversorgungen (Städtische Betriebe Olten (sbo) [Gheid] sowie Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf [beide Zelgli]) sowie dem Amt für Umwelt schriftlich mitzuteilen.

3.3 Wasserrechtliche Bewilligung

Für den Bau des Flurweges Nr. 107 sowie den Rückbau der Flurwege Nr. 66 und 111 kann die wasserrechtliche Bewilligung gestützt auf § 53 Absatz 1 Buchstabe c resp. Artikel 41c GSchV sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die öffentlich aufgelegten Situationspläne 1:1'000 Nr. 3.632.1408.03 (Rückbau Weg Nr. 66, Neubau Weg Nr. 107) und 3.632.1408.16 (Rückbau Nr. 111) bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bauwerk, sowie aus dessen Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Bauwerk entstehen.
- Werden am Gheidgraben im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil des Bauwerkes - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.4 Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit den Wegen Nr. 1a, 29, 35, 92b, 108 und 114 kann unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v. d. Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch) einzuholen. Der Kreisförster ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

3.5 Bewilligung für Anschlüsse von Flurwegen an die Kantonsstrasse

Die Bewilligung für den Anschluss des Flurweges Nr. 92 an die Mittelgäustrasse in Kappel kann unter den folgenden Auflagen/Bedingungen erteilt werden:

- Die Ausführungsdetails sind frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen.
- Das Vorgehen während der Bauphase ist frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen.
- Die Sichtzonen sind gemäss § 50 KBV sowie VSS Norm 640 273a einzuhalten. Die erforderliche Sichtzone von 60 m bei 3 m Beobachtungsdistanz darf im Höhenbereich zwischen 0,5 m und 3 m nicht beeinträchtigt sein (signalisierte Geschwindigkeit 50 km/h). Die Sichtzonen sind von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug oder ein leichtes Zweirad verdecken könnten. Diese Anforderung gilt auch für Pflanzenwuchs (bspw. Mais), Schnee, Werbeplakate oder parkierte Fahrzeuge.

Der Rückbau des Anschlusses des Flurweges Nr. 115 an die Solothurnerstrasse in Hägendorf muss unter folgenden Auflagen/Bedingungen durchgeführt werden:

- Nach Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ist eine Abnahme mit dem Kreisbauamt II durchzuführen.
- Zukünftig dürfen dort keine Fahrzeuge mehr in die Kantonsstrasse ein- / ausfahren.

4. Bauarbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 (Eingabe Nr. 1) wies die Alpiq Versorgungs AG im Rahmen der öffentlichen Auflage auf folgende Regeln für Bauarbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen hin:

- Beim Bau der Wege Nr. 109 (Bornweg, Rickenbach) und 110 (Chrüzbachweg, Rickenbach) sowie 92 (Höhliweg, Kappel) (Pläne Nr. 3.632.1408.05 und 3.632.1408.15) ist die im Bereich der geplanten Aushubtiefen liegende 50-kV-Kabelleitung Rankwege – Kappel zu beachten.

- Beim Einsatz eines Baggers für die Bauarbeiten am Weg Nr. 114 (Gunzgertal, Kappel) (Plan Nr. 3.632.1408.17) ist auf die Einhaltung des Höhenabstandes zur 50-kV-Hochspannungsleitung Boningen – Kappel zu achten (siehe nächsten Punkt).
- Die SUVA-Richtlinien für den Einsatz von Kranen und Baggern im Bereich elektrischer Freileitungen und deren Erläuterungen sind verbindlich (Formular 1863.D, Suva, 2011).
- Mindestens drei Wochen vor Baubeginn ist mit der Alpiq EnerTrans AG, Niedergösgen, Verbindung aufzunehmen, damit die notwendigen Massnahmen betreffend Bauinstallationen, mögliche Kranstandorte sowie für den Einsatz von Kranen und Baumaschinen getroffen werden können. Kontaktperson ist Daniel Gloor, Tel. 062 858 82 94. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

5. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), §§ 2, 5, 10 ff. und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), § 25, § 29, § 53, § 69 und § 80 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), § 50 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), Artikel 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11), Artikel 19 des Gesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Artikel 31, 32, 41 und 53 sowie Anhang 4 Ziff. 221 und 222 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.01), §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12)

- 5.1 Das Bauprojekt der 8. Etappe „Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte“ der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten von 2'120'000 Franken wird unter den Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt.
- 5.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 8. Etappe, „Wegebau Los 6 und Voruntersuchung belasteter Standorte“ von 1'870'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 691'900 Franken, zugesichert.
- 5.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 5.4 Spezialbewilligungen
 - 5.4.1 Für den Bau der Objekte Nr. 66 (Rückbau Flurweg), 107 (Neubau Flurweg/Zufahrt zum Pumpwerk) und 111 (Rückbau Flurweg) werden die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

- 5.4.2 Für die altlastenrechtlichen Voruntersuchungen an den drei Standorten Garwiden (Nr. 22.091.0001A) in Kappel SO, Chrüz matt (Nr. 22.097.0001A) in Wangen b. Olten und Winter matt (Nr. 22.097.0013A) in Wangen b. Olten wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Sondierungen (Sondierbohrungen und Baggerschlitze) unter den in Ziffer 3.1 sowie 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 5.4.3 Für den Bau der Objekte Nr. 66 (Rückbau Flurweg), 107 (Neubau Flurweg/Zufahrt zum Pumpwerk) und 111 (Rückbau Flurweg) wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 5.4.4 Für die Wege Nr. 1a, 29, 35, 92b, 108 und 114 wird die Ausnahmewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit den in Ziffer 3.4 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 5.4.5 Für den Anschluss des Flurweges Nr. 92 an die Mittelgäustrasse in Kappel und den Rückbau des Anschlusses des Flurweges Nr. 115 an die Solothurnerstrasse in Hägendorf wird die Bewilligung unter den in Ziffer 3.5 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 5.5 Bei der Bauausführung sind die Vorgaben des Amtes für Raumplanung gemäss Ziffer 2.3.1 umfassend zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 5.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 5.7 Bei sämtlichen Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zur Luftreinhaltung im Sinne von Ziffer 2.3.5 umfassend zu berücksichtigen.
- 5.8 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Vorgaben des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie im Sinne von Ziffer 2.3.8 umfassend zu berücksichtigen.
- 5.9 Die Regeln für Bauarbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen gemäss Ziffer 4 sind umfassend zu berücksichtigen.
- 5.10 Die Werkverträge mit der Firma Reinhold Dörfliger AG mit Sitz in Egerkingen sowie alle weiteren Aufträge und Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 5.11 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2018 gewährt. Das Amt für Landwirtschaft kann diese Frist falls nötig im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft verlängern.
- 5.12 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.

- 5.13 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Einzelbetriebliche Massnahmen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten-Gösgen)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau (6)
 (Strasseninspektorat, Kreisbauamt II, Projektmanagementkreis II, Projektleitung ERO,
 Langsamverkehr, Landerwerb,)
 Amt für Geoinformation
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
 Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
 Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24,
 4712 Laupersdorf (3)
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
 Kappel, Hägendorf, Gunzgen
 Städtische Betriebe Olten (sbo), Solothurnerstrasse 21, Postfach, 4601 Olten
 Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, Präs. Thomas Jäggi, Lochmatte 35, 4624, Härkingen
 Wasserversorgung Hägendorf, Bauverwaltung, Walter Müller, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)
 Kellerhals + Haefeli AG, Geologen, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern